

Sitzungsvorlage Nr. X/355
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss**13.06.2023****Rat****21.06.2023**

Betreff: **Aufstellung einer Satzung über das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen in den drei Ortsteilen der Gemeinde Rosendahl**

FB/Az.: FB II / 621.31 und 621.41

Produkt: 53/09.001 Räumliche Planung und Entwicklung

Bezug: PIBUA, 17.03.2023, ö.S., SV X/223

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 53/09.001

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag: 529150

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit Unterstützung eines Planungsbüros für jeden Ortsteil eine Satzung über das Anbringen von Werbeanlagen, unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Gemeinde Rosendahl zu erarbeiten.

Sachverhalt:

Es gibt viele verschiedene Formen von Werbeanlagen, um ihren unterschiedlichen Zweck zu erfüllen. Das Bedürfnis nach Werbung ist auch grundsätzlich anzuerkennen, allerdings will Werbung von jeher unbedingt auffallen und kann so durch unangemessene Größe, Aufmachung und auch Anhäufung prägend und mitunter sogar störend im Ortsbild in Erscheinung treten.

Vor dem Hintergrund der stetigen Weiterentwicklung Rosendahls und zur Vermeidung einer schleichenden Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes bedarf es einer vertraglichen Regelung zur Aufstellung von Werbeanlagen.

Ausschlaggebender Punkt in Rosendahl für die Aufstellung einer Satzung über das Anbringen von Werbeanlagen ist die Tatsache, dass stetig - mit kurzfristigen zeitlichen Unterbrechungen - Bauanträge für großformatige Werbeanlagen für beliebige Produkte an einem beliebigen Ort (Fremdwerbung) gestellt werden. Diese Bauanträge können nicht ausreichend im Rahmen des Bauordnungsrechts und mit den Mitteln des vorhandenen Planungsrechts städtebaulich verträglich geregelt werden.

Im Rahmen der Aufstellung der Satzung muss zunächst eine nähere Betrachtung der derzeitigen Situation in allen drei Ortsteilen erfolgen. Im Anschluss sollte eine auf jeden Ortsteil individuell zugeschnittene Satzung aufgestellt werden. Dies hat den Vorteil, dass Charakteristika und Eigenheiten des jeweiligen Ortsteils gesondert Berücksichtigung finden können. Im Kreis Coesfeld gibt es solche Satzungen bereits u.a. in Coesfeld, Billerbeck und Senden.

Mit der Werbeanlagensatzung soll ein Instrument zur besseren Regelung und Steuerung von Werbeanlagen geschaffen werden. Gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 2 Bauordnung NRW (BauO NRW) „können Gemeinden durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über das Verbot von Werbeanlagen und Warenautomaten aus ortsgestalterischen Gründen“. Das Verfahren für eine Werbeanlagensatzung ist vergleichbar mit dem Verfahren für einen Bebauungsplan. Laut § 89 Abs. 2 BauO NRW kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) angewendet werden.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro für alle drei Ortsteile eine rechtssichere Satzung für das Anbringen von Werbeanlagen zu erarbeiten.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Vilain
Sachbearbeiterin

Wiesmann
Fachbereichsleiter

Gottheil
Bürgermeister